

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen
für die Neuanlegung, Erweiterung oder Verbesserung von
Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Horgau mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg vom 20. 12. 1985 AZ: 20-028/01-11 folgende

Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuanlegung, Erweiterung oder Verbesserung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wenn das Grundstück erst nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwandes

- (1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrundegelegt der Aufwand der Erweiterung oder Verbesserung für

bis zu einer
Straßenbreite
(Fahrbahnen, Rad-
wege und Gehwege)
von

1. Ortsstraßen

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten
mit einer Geschoßflächenzahl
bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten
mit einer Geschoßflächenzahl
bis 0,3 | 10,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten,
soweit sie nicht unter 1.2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,
allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| | a) mit einer Geschoßflächenzahl bis zu 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| | b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| | c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| | d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 1.4 | in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| | a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| | b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| | c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| | d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 1.5 | in Industriegebieten | |
| | a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| | b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| | c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbe-
reiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten
Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist
beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich
aus der Multiplikation der Länge der verkehrsbe-
ruhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den
für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festge-
legten Breiten ergibt | |

bis zu einer
Breite von

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:
 - 2.1 Überbreiten im Rahmen der Nr. 1 6,0 m
 - 2.2 Gehwege 11,0 m
 - 2.3 Radwege 3,5 m
 - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m

3. beschränkt öffentliche Wege:
 - 3.1 Gehwege 5,0 m
 - 3.2 Radwege 3,5 m
 - 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m
 - 3.4 verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt

4. Eigentümerwege 5,0 m

5. Parkplätze
 - 5.1 die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)
 - a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
 - b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
 - 5.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen

6. die erforderlichen Wendehammer an Ortsstraßen nach Nr. 1, an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite

7. Grünanlagen
 - 7.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün) 4,0 m

7.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsflächen sind bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen

8. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Grundstücksfläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen

Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich nicht genutzt werden dürfen.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Erweiterung oder Verbesserung der Einrichtung einschließlich
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.2 der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.3 der notwendigen Erhöhung oder Vertiefung des Niveaus,
 - 3.4 der Rinnen und Randsteine,
 - 3.5 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.6 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.7 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.8 der Parkplätze,
 - 3.9 der Straßenbeleuchtung,
 - 3.10 der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.11 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.12 der Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
 - 3.13 der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.14 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
 - 3.15 des Anschlusses an andere Verkehrsanlagen,
 - 3.16 der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen.

- (3) Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 erforderlich sind.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefaßt, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.6), für Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 5), für Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) und für Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig abgerechnet.

§ 7

Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
 1. Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit 1.6, 6 und 7.1)
 - 1.1 als Wohnstraße
 - 1.1.1 Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne 60 v.H.
 - 1.1.2 Radwege 70 v.H.
 - 1.1.3 Gehwege 70 v.H.
 - 1.2 als Hauptverkehrsstraße
 - 1.2.1 Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne 70 v.H.
 - 1.2.2 Radwege 70 v.H.
 - 1.2.3 Gehwege 70 v.H.

- 1.3 als Durchgangsstraße
- 1.3.1 Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne 80 v.H.
 - 1.3.2 Radwege 70 v.H.
 - 1.3.3 Gehwege 70 v.H.
- 2. Überbreiten der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1 und 7.1) 80 v.H.
 - 3. Gehwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2 und 7.1) 70 v.H.
 - 4. Radwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3 und 7.1) 70 v.H.
 - 5. gemeinsamen Geh- und Radwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4 und 7.1) 70 v.H.
 - 6. Gehwegen als selbständige beschränkt öffentliche Wege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1 und 7.1) 50 v.H.
 - 7. Radwegen als selbständige beschränkt öffentliche Wege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2 und 7.1) 50 v.H.
 - 8. gemeinsamen Geh- und Radwegen als selbständige beschränkt öffentliche Wege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3 und 7.1) 50 v.H.
 - 9. verkehrsberuhigten Straßen oder Fußgängerbereichen als selbständige beschränkt öffentliche Wege (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7, 3.4 und 7.1) 50 v.H.
 - 10. Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 7.1) 20 v.H.
 - 11. unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1 und 7.1) 50 v.H.
 - 12. selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2 und 7.1) 50 v.H.
 - 13. Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7.2) 50 v.H.
 - 14. Kinderspielplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) 50 v.H.
 - 15. Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nicht beitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern 50 v.H.
- (3) Den Mehraufwand für eine über die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung trägt die Gemeinde.
- (4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
- 1. Wohnstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken dienen, und Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen sind;
 - 2. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und die nicht Durchgangsstraßen sind;
 - 3. Durchgangsstraßen:
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 - 4. beschränkt öffentliche Wege:
selbständige Wege im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 innerhalb eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die der Erschließung dienen, und nicht Bestandteile der Erschließungsanlage sind.

§ 8

Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist; 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,30
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und es gröblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen, die Fläche, die das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit bildet,
 3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (9) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit 1.5, 1.7 mit 2.4, 3.1 mit Nr. 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen des Marktes Zusmarshausen vom 01. 12. 1982 außer Kraft, die nach der Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben über die Fortgeltung des Ortsrechts in der Gemeinde Horgau, Landkreis Augsburg, vom 3. Januar 1984 bisher in der Gemeinde Horgau gilt.

Horgau, am - 3. JAN. 1986

Gemeinde Horgau



Dr. Michale

Dr. Michale,
1. Bürgermeister